zig Leute von 12 bis 26 Jahren teilnahmen. 127 Ein Vergleich der liechtensteinischen Schulsituation nach 1859 mit den umliegenden Staaten zeigt, dass Liechtenstein deren Niveau nun erreichte; gegenüber Österreich war es sogar fortschrittlicher. 128 Ein grosser Vorteil für Liechtenstein lag in der Folgezeit darin, dass es nicht durch kulturkämpferische Auseinandersetzungen erschüttert und so in der Entwicklung seines Schulwesens nicht gehemmt wurde. 129

## b) Der Vorstoss in der Verfassungsfrage

Auf die Bitte der Landstände<sup>130</sup> hin ergriff der junge Fürst sogleich auch die Initiative in der Verfassungsfrage: Am 10. Januar 1859 verordnete er, dass die Landstände einen Entwurf schaffen sollten, der ihm mit dem Gutachten des Landesverwesers zu unterbreiten wäre. <sup>131</sup> Über die Richtung der künftigen Verfassung sprach er sich freilich nicht aus. Die Anordnung Johanns II. zeigte, dass er mit den politischen Verhältnissen und besonders den Verfassungsbestrebungen der Revolutionszeit in seinem Land nicht vertraut war.

Das Resultat des von Menzinger auf den 3. März 1859 einberufenen ausserordentlichen Landtages<sup>132</sup> war keineswegs überraschend: Die Landstände, welche die Verfassung von 1818 für «längst antiquirt» erachteten, <sup>133</sup> hielten sich selber nicht für berufen, ein neues Verfassungs-

<sup>127</sup> Gregor Fischer an Regierungsamt, 23. Nov. 1860, LRA CIX/102, Nr. 1311; ebenso 29. Nov. 1860, ebda., Nr. 1336. — Diese Abendschule wurde in den nächsten Jahren fortgeführt; Fischer an Regierungsamt, 28. Nov. 1861, LRA 1861/III/27, Nr. 1802 pol.; Anzeige von Fischer in der Landeszeitung vom 12. Dez. 1863, Nr. 21, S. 84.

<sup>128</sup> Vgl. Martin, S. 82 f. — Die Landeszeitung schrieb 1863: « . . auch in unserm benachbarten Vorarlberg findet man Viele, namentlich Leute aus den gebildeten Ständen, die unserm Schulwesen Lob spenden und sich nach einem neuen Schulgesetze sehnen.» Landeszeitung, 6. Juni 1863, Nr. 5, S. 19.

<sup>129</sup> Vgl. Martin, S. 83.

<sup>130</sup> Siehe oben Anm. 103, 104.

<sup>131</sup> Hofkanzlei an Regierungsamt, 10. Jan. 1859, LRA C/3, Nr. 314.

<sup>132</sup> Prot. des ausserordentlichen Landtages vom 3. März 1859, BAF Nachlass Linde 58.

<sup>133</sup> Menzinger an Fürst, 22. März 1859, BAF Nachlass Linde 58; Kopie im LRA 1861/XV/15.